# Miet- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim des Eisenberger Tennis-Club e.V. (ETC)

## § 1 Zweckbestimmung

Das Vereinsheim des ETC befindet sich im Eigentum des Eisenberger Tennis-Club e.V. und ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg.

# § 2 Vermietung

- 1. Die Anmietung des Vereinsheims des ETC steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- Die Überlassung erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrags. Bei Übergabe wird ein Protokoll angefertigt.
- 3. Eine Untervermietung durch den Mieter ist nicht statthaft.

### § 3 Mietobjekte

- 1. Mietobjekte im Vereinsheim sind
  - Der Aufenthaltsraum (ohne Empore im 1. Obergeschoss)
  - Der Tresenbereich mit Schankanlage
  - Die Küche mit Einbauten und Geschirr (Herd, Geschirrspüler)
  - Toiletten
  - Umkleiden nach Absprache
  - Tische und Stühle
- 2. Die vermieteten Bereiche werden im Mietvertrag einzeln aufgeführt.
- 3. Die Tennisplätze sind nicht in der Vermietung inbegriffen.

### § 4 Mietpreis

- 1. Der Mietpreis für die oben aufgeführten Objekte beträgt 160,00 Euro und versteht sich je Nutzungstag.
- 2. Sollte es notwendig sein die Heizung zu betreiben, so wird der Verbrauch dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Dazu wird der Ölstand vor und nach der Nutzung des Vereinsheims im Beisein des Mieters abgelesen und der Verbrauch mit dem regional gültigen aktuellen Ölpreis berechnet (Anbieter aus dem Umkreis/ 50 km). Strom wird nicht gesondert berechnet, ein Heizen mit Heißluftgeräten oder Ölradiatoren ist aus Gründen des Brandschutzes strikt untersagt.

#### § 5 Benutzungszeit

Die Dauer der Nutzung ist im Mietvertrag festzusetzen. Der Nutzungstag beinhaltet den Vortag des Hauptnutzungstages ab 10:00 Uhr bis zum Folgetag des Hauptnutzungstages 17:00 Uhr. Der Vortag und der Folgetag sind dabei lediglich für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten vorgesehen, jedoch nicht für eine Feierlichkeit selbst.

# § 6 Anmeldung einer Nutzung

- 1. Die Nutzung soll spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Nutzung beim ETC angemeldet werden.
- 2. Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er mit der Unterzeichnung rechtsverbindlich anerkennt.

# § 7 Anmeldepflicht

- 1. Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- 2. Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.

### § 8 Übergabe des Vereinsheims

- 1. Dem Mieter wird das Vereinsheim in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache schonend zu behandeln.
- 2. Die Übergabe an den Nutzer erfolgt frühestens 10:00 Uhr am Vortag des Hauptnutzungstages bzw. nach Absprache mit dem Beauftragten des ETC auch individuell.
- 3. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen, angefallener Hausmüll ist zu entsorgen und vom Gelände des ETC zu entfernen. Bei Benutzung ist die Küche inklusive der dazu gehörenden Geräte (Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) wieder zu säubern. Gleiches gilt für den Tresen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Der Aufenthaltsraum ist zu saugen und Küche sowie Tresenbereich sind zu wischen.
- 4. Die Rückübernahme vom Nutzer erfolgt am Folgetag des Hauptnutzungstages bis 17:00 Uhr oder nach Absprache individuell.

#### § 9 Haftung

- 1. Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Mietsache eingetretenen Schäden, welche durch ihn, einen seiner Mitarbeiter, einen seiner Beauftragten oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- 2. Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet der ETC nicht. Der Mieter hat den ETC von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

#### § 10 Schadenersatz

- 1. Der Mieter ist zur Zahlung einer Kaution in Höhe von 200,00 Euro vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient der Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Der Mieter haftet dem ETC gegenüber auch für eine die Kaution übersteigende Schadenhöhe vollumfänglich. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme des Vereinsheims an den Kautionszahler sofort zurückgezahlt.
- 2. Der Mieter hat den Schaden, welcher bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist unverzüglich einem Verantwortlichen des ETC anzuzeigen.
- 3. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustands gestattet werden.
- 4. Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann der ETC neben der Inanspruchnahme der Kaution verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

#### § 11 Dekoration

- 1. Dekorationen und andere Gegenstände darf der Mieter, nach vorheriger Absprache, ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen.
- 2. Für Dekorationen und Gegenstände, welche Eigentum des Mieters sind übernimmt der ETC keine Haftung.

### § 12 Sicherheitsvorschriften

- 1. Der Mieter hat die sich aus der Art der Nutzung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genaustens zu beachten.
- 2. Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

- 3. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft. Weiterhin ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutz, Brandschutz, Lärmschutz) verantwortlich. Die Durchführung extremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen ist untersagt. Er hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Einhaltung der Raumordnung zu sorgen.
- 4. Das Rauchen, Feuer, offenes Licht und rauchentwickelnde Anlagen (z.B. Nebelmaschine) sind im Vereinsheim verboten.

#### § 13 Hausrecht

Der Eisenberger Tennis-Club e.V. übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt. Während der Punktspielsaison, welche in der Regel von Mai bis Anfang Juli stattfindet, kann es dazu kommen, dass Umkleiden und Toiletten von beteiligten Spielern tagsüber genutzt werden müssen. Dies ist gegebenenfalls unvermeidlich und muss vom Mieter toleriert werden. In keinem Fall führt dies zur Störung der Veranstaltung.

### § 14 Rücktritt vom Vertrag

- 1. Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.
- 2. Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50% des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.
- 3. Der ETC kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

#### § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Eisenberg

#### § 16 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für das Vereinsheim des ETC tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Eisenberg, 17.04.2019

Ralf Daum 1.Vorsitzender ETC